

Ein wichtiges Beweismittel für die Zukunft

RN 15-01.14



Andreas Mollinga (Bauingenieur/Interessenverband bergbaugeschädigter Immobilienbesitzer) steht seit Jahren Hauseigentümern bei der Regulierung von Bergschäden zur Seite

Raten Sie Hauseigentümern innerhalb des Betrachtungsraumes zu Verbolzungen?

Es sollte grundsätzlich die Höhenmessung mit Bolzenanschluss an Normalnull erfolgen. Die Differenzkosten

für diese zusätzlichen Vermessungstätigkeiten werden in der Regel nicht von der RAG übernommen.

Aber es handelt sich um ein wichtiges Beweismittel für die Zukunft. Nur so können später etwaige Bewegungen des Objektes festgestellt werden.

Nach Einstellung des Steinkohlebergbaus ab 2016 können durch steigendes Grundwasser beispielsweise eventuell Hebungen am Objekt entstehen.

Diese Hebungen können nur dann festgestellt werden, wenn ordentliche Messungen mit Anschluss an Normalnull

existieren.

Was ist zu erwarten, wenn Eigentümer sich für die übliche Vermessungspraxis der RAG, ein Verbolzen mit fiktiver Höhe 10,000 Meter, entschließen?

Dann wird nur der jeweilige Höhenunterschied zu den Nachbarbolzen ermittelt. Es kann nicht festgestellt werden, welche Senkungen das Objekt erfahren hat.

Die Problematik dieser Messmethode ist, dass nur Schief lagenveränderungen ermittelt werden.

Das Problem ist, dass kurz nach Abbauende oder bei Ob-

jekten im Randbereich die Schief lagenänderung fast Null oder Null ist. Regelmäßig teilt die RAG einige Jahre nach Abbauende mit, dass keine Änderungen bei der Schief lagenmessung festzustellen sind und somit Bodeneruhe eingetreten ist.

Bei den Objekten im Randbereich ist bei dieser Messung kein Nachweis möglich, ob das Objekt Senkungen erfahren hat.

Gibt es Beispiele, wo sich die Verbolzungen an Normalnull für den Hauseigentümer als sinnvoll erwiesen hat?

In Lippamsdorf-Freiheit

konnten an einem Haus zwischen September 2010 und Februar 2013 Senkungen von maximal 72 Millimeter nachgewiesen werden.

Am Nachbarhaus, wo nach der üblichen RAG-Praxis gemessen wurde, wurde keine Schief lagenänderung festgestellt. An einem Betrieb an der Annabergstraße in Haltern wurde 2008 an Normalnull verbolzt.

In den Folgejahren entstandene Senkungen konnten nur deshalb bewiesen und letztlich reguliert werden.

www.mollinga.de

Fragen: Elisabeth Schrief